

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5107/2021

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 6. September 2021
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2021	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 ist der Stadt Herzogenaurach am 25.02.2021 folgende Stellungnahme eingegangen.

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschlag:
Öffentlichkeit Nr. 1 In der obigen Angelegenheit beziehen wir uns auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Herzogenaurach vom 11.02.2021. Namens und im Auftrag der von uns anwaltlichen vertretenen XXX und XXX geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Die Einwendungen, die wir für unsere Mandantschaft mit den Schriftsätzen vom 26.01.2018, vom 26.08.2019 und vom 19.09.2019 geltend gemacht hatten, bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Einwendungen können sich nach unserer Einschätzung erledigen, wenn es zu einer notariellen Tauschvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und unserer Mandantschaft kommt, weil dann der für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigte	Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt. Der unter der Nr. 2 der Stellungnahme angemerkte Verfahrensfehler wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet. Die unter der Nr. 3 der Stellungnahme vorgebrachte Anregung wird bei der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.

Flächenbedarf gegebenenfalls an anderer Stelle gedeckt werden kann.

2. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist verfahrensfehlerhaft:

Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung „angemessen verkürzt“ werden. Nach den Unterlagen der Stadt wurde die Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt.

Jedoch wird der 2-Wochen-Zeitraum aus zwei rechtlichen Gründen nicht eingehalten:

Die Frist für die öffentliche Auslegung ist nach Art. 31 BayVwVfG und nach § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 2 BGB zu berechnen.

Da der letzte Tag der Auslegung auf einen Sonntag fällt, läuft die 2-Wochen-Frist gemäß § 193 BGB erst am 08.03.2021 ab. Die Auslegungsbekanntmachung und die Auslegung sind daher fehlerhaft.

Zudem wird durch die Auslegung auch die 2-Wochen-Frist als solche nicht eingehalten, da die ausgelegten Unterlagen nur während insgesamt zehn Werktagen eingesehen werden können. Im Hinblick darauf ist von der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes auszugehen, weil die, auch nach Auffassung der Stadt Herzogenaurach gemäß dem vorgehenden Satz 1 mögliche, Auslegung von zwei Wochen unterblieben ist. Demgemäß hätte nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Planungssicherstellungsgesetzes auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die erneute Auslegung ist daher verfahrensfehlerhaft.

3. Die mit der erneuten Auslegung verfolgten Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind ebenfalls inhaltlich fehlerhaft: Es bleibt im Ergebnis unklar, welche Gestaltungsfestsetzungen in der Satzung geändert werden sollen, da Ziff. 14.6 der textlichen Festsetzungen zweimal existiert.

Grundsätzlich können Stellungnahmen in dem weiteren stattfindenden Verfahrensschritt der unverkürzten erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Anlagen:

Bpl 66 - ernÖA_Entschlüsselung Stellungnahme

Herzogenaurach, 13. September 2021

Anja Wettstein